

# Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

1/10

Teil 1 – Einführung

## 1. Datenschutz-Grundverordnung

Am 25. Mai 2016 ist die sogenannte Datenschutz-Grundverordnung (*Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG*), kurz „DSGVO“, in Kraft getreten. Sie gilt ab dem 25. Mai 2018. Die Verordnung löst die Datenschutzrichtlinie (*Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr*) ab. Anders als EU-Richtlinien, die erst durch nationale Gesetze umgesetzt werden (wie die Datenschutzrichtlinie durch das deutsche Bundesdatenschutzgesetz, „BDSG“), sind EU-Verordnungen unmittelbar anwendbar. Das bedeutet, dass sie wie nationale Gesetze gelten. EU-Recht gilt zudem vorrangig vor nationalem Recht. Bestimmt EU-Recht für die gleiche Rechtsfrage etwas anderes als nationales Recht, gilt ersteres.

Die DSGVO ist zwar eine Verordnung, ähnelt aber einer Richtlinie. Sie enthält „Präzisierungsklauseln“, die es Gesetzgebern ermöglichen oder sie verpflichten, nationale Regelungen zu treffen. Damit sollen die unterschiedlichen rechtlichen Ausgangssituationen in den Mitgliedsstaaten berücksichtigt werden.

## 2. Ziel der DSGVO

Die DSGVO soll anstelle der zahlreichen nationalen Gesetze in den EU-Mitgliedsstaaten ein einheitliches Regelwerk zum Schutz personenbezogener Daten in der EU und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen schaffen, die solche Daten verarbeiten. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

## 3. Anwendungsbereich der DSGVO

Die DSGVO ist anwendbar auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen innerhalb und außerhalb der EU, soweit sie Waren oder Dienstleistungen entgeltlich oder unentgeltlich in der EU anbieten oder EU-Bürger „beobachten“ (bspw. durch Tracking im Web). Natürliche und juristische Personen sowie Behörden, Einrichtungen und öffentliche Stellen, die allein oder gemeinsam mit anderen über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden, definiert die DSGVO als „Verantwortliche“.

## 4. Handlungsbedarf des Gesetzgebers

Die EU-Mitgliedsstaaten können bis Mai 2018 nationale Begleitregelungen schaffen. Entgegenstehendes und gleichlautendes nationales Recht ist aufzuheben. Deutschland hat faktisch (nur) bis zum Ende der Legislaturperiode im Herbst 2017 hierzu Zeit. Ab dem 25. Mai 2018 gelten also die DSGVO und in bestimmten Punkten (geänderte) deutsche Gesetze.

## 5. Handlungsbedarf für Unternehmen

Ab dem 25. Mai 2018 müssen deutsche Unternehmen die DSGVO und neue deutsche Regelungen beachten.

### Was ist konkret zu tun?

- ✓ Verfahrensverzeichnis anpassen und Datenschutz-Folgenabschätzung entwerfen,
- ✓ Auftragsdatenverarbeitungsverträge anpassen,
- ✓ Informationen an Betroffene anpassen,
- ✓ Privacy by Design und Privacy by Default einführen,
- ✓ interne Richtlinien und Verfahren einrichten, um den Rechenschaftspflichten nachkommen zu können,



# Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

1/10

## Teil 1 – Einführung

---

- ✓ interne Richtlinien und Verfahren einrichten, um den Betroffenenrechten nachkommen zu können,
- ✓ Prozesse für Meldungen bei Datenschutzverletzungen einrichten,
- ✓ Gesetzgebung beobachten, um auf Änderungen/Neuentwurf des Bundesdatenschutzgesetzes reagieren zu können.

### **Bei Verstößen drohen sehr hohe Bußgelder:**

Aufsichtsbehörden können Bußgelder bis zu 10 Mio. und in Einzelfällen bis zu 20 Mio. Euro verhängen. Wenn ein Unternehmen einen Gesamtumsatz von mehr als 500 Mio. Euro erzielt, kann die Aufsichtsbehörde ein Bußgeld in Höhe von bis zu 2 oder 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes verhängen.

Neue Pflichten und Änderungsbedarf durch die DSGVO sind Themen der folgenden Reihe „Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung“:

### **Übersicht über die Themen der Reihe:**

- 1 Einführung
- 2 Der Datenschutzbeauftragte
- 3 Verfahrensverzeichnis und Folgenabschätzung
- 4 Rechte Betroffener
- 5 Neuerungen bei den technischen und organisatorischen Maßnahmen
- 6 Änderungen bei der Auftragsdatenverarbeitung
- 7 Datenübermittlung in Drittstaaten
- 8 Privacy by Design und Privacy by Default
- 9 Datenverarbeitung im Internet
- 10 Rechtsbehelfe und Sanktionsmöglichkeiten



# Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

1/10

Teil 1 – Einführung

**Autoren dieser Reihe:**

**Sophie von Schenck**

Rechtsanwältin (Büro Hamburg)

Beratungsschwerpunkte: IT- und Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums mit Schwerpunkt in der IT-Branche

E [vonschenck@weitnauer.net](mailto:vonschenck@weitnauer.net)

T +49 40 328 90 75-0



**Tilman Mueller-Stöfen, LL.M.**

Rechtsanwalt, Partner (Büro Hamburg)

Beratungsschwerpunkte: IT- und Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums, Vertriebsrecht, nationale und internationale Transaktionen im Bereich Softwaretechnologie

E [tilman.mueller-stoefen@weitnauer.net](mailto:tilman.mueller-stoefen@weitnauer.net)

T +49 40 328 90 75-0



**Dr. Barbara Sommer**

Rechtsanwältin, Partnerin (Büro Mannheim)

Beratungsschwerpunkte: IT-Recht, Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums mit Schwerpunkt in der IT-Branche, im E-Commerce und der Industrie 4.0.

E [barbara.sommer@weitnauer.net](mailto:barbara.sommer@weitnauer.net)

T +49 621 121 826-0

